

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

VdWA Vereinigung der Wakenitz - Angler e.V.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 2102 am 8. Mai 1996 eingetragen worden.

Sein Sitz ist Lübeck.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Angelfischerei in den Lübecker Gewässern, sowie die Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung der Natur als Lebens- und Erholungsraum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von Veranstaltungen, die Errichtung von Naturschutzgebieten und Hilfestellung dazu, Unterhaltung einer Jugendabteilung, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder, insbesondere im Anschluss an einen Landes-, Bundes- und Kreisverbandes im Bereich der Angelfischerei, ferner die Bewirtschaftung eines oder mehrerer gepachteter, oder eigener Angelgewässer für die Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in Vereinsangelegenheiten ehrenamtliche Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

Der Verein hält sich mit den ihm angeschlossenen Mitgliedern allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bestrebungen fern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- a) aktive Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen;
- b) passive Mitglieder, die den gleichen Beitrag wie aktive Mitglieder zahlen.
- c) fördernde Mitglieder, die einen vereinbarten einmaligen Beitrag zahlen;
- d) jugendliche Mitglieder, die bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen ermäßigten Beitrag zahlen;
- e) Ehrenmitglieder, die nicht beitragspflichtig sind.

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Arbeit des Vereins durch ihre aktive Tätigkeit unterstützen in dem Bestreben, die unter § 2 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke zu erreichen. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und die Mitgliedsstellung erhalten wollen, jedoch ohne Stimmrecht auf Versammlungen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die einen Mindestbeitrag einmalig zahlen und dafür eine bestimmte Zeit die Mitgliedsstellung ohne Stimmrecht erhalten.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag bei dem Vereinsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der in § 2 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke besonders verdient gemacht haben.

In der Mitgliederversammlung sind aktive, jugendliche und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In Ämter des Vereins können nur aktive, jugendliche und Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme einer Person kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Als Ausweis für die Mitgliedschaft dient der Mitgliedsausweis. Der Ausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist bei Ausscheiden aus dem Verein diesem zurückzugeben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand durch

eingeschriebenen Brief schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung beim Vorstand erforderlich. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn das Mitglied ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat; das Mitglied Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Die Vereinsbeiträge, die Aufnahmegebühren und etwaige sonstige Gebühren für die ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitglieder werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gültigkeit der Festsetzungen besteht fort bis zur Änderung durch eine neue ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben und gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die volle Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist von dem Mitglied bis spätestens 31. März eines Jahres für das laufende Beitragsjahr (= Kalenderjahr) unaufgefordert an den Verein zu zahlen.

Für Mitteilungen an das Mitglied verwendet der Verein die letzte ihm bekannt gegebene Anschrift. Das Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall einer Nachfrage des Vereins bei der Meldebehörde zum Zwecke des Adressabgleichs, trägt das Mitglied die Verwaltungsgebühren, den entstandenen Portoaufwand sowie eine Kostenpauschale für den Vereinsaufwand von 5,-- Euro pro Anfrage.

Beauftragt der Verein im Falle des Zahlungsverzugs zur Einforderung des Mitgliedsbeitrags oder anderer Beträge einen zugelassenen Inkassomandatar oder Rechtsanwalt, trägt das Mitglied die dafür entstehenden Kosten zusätzlich.

Zahlungen für versäumte Arbeitsdienste hat das Mitglied binnen 14 Tagen nach dem Termin des ausgefallenen Arbeitsdienstes zu leisten, spätestens aber bis zum 10. Januar des Kalenderjahres, das auf das Jahr des ausgefallenen Termins folgt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind
der Vorstand (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender)
der erweiterte Vorstand (Kassenführer und Schriftführer)
die Mitgliederversammlung
der Geschäftsführer.

§ 9 Vorstand

Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, die Organisation und die Zulassung und die Berufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands.

Dem Vorstand kann durch Beschluss des Vorstandes zur Durchführung ein hauptamtlicher Geschäftsführer zur Seite gestellt werden. Der Vorstand ist bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des Haushaltsplanes zu wirtschaften. Alle außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören zur Unterstützung des Vorstandes ferner an: der Kassenführer und der Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist stets durch Stimmzettel, die anderen Vorstandsmitglieder, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlzeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd für längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Jahresmitgliederversammlung bedarf. Der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgabe eines Leiters der Jugendarbeit.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand hat hinsichtlich Planung, Organisation, Anschaffungen und ähnlichem den Vorstand zu beraten und Entscheidungshilfe zu leisten. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne § 26 BGB und zwei aktiven Mitgliedern, dem Kassenwart und dem Schriftführer

§ 11 Vorstandssitzungen

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen entweder vom zweiten Vorsitzenden oder aber von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift mit eingeschriebenen Brief geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber zwei Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder des Vorstandes, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Berichte der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Durchführung der Wahlen, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge und Gebühren, sowie die Beschlussfassung über gestellte Anträge. Die Mitglieder sind mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zur ordnungsgemäßen Ladung genügt die Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Tagesordnung muss die in diesem Paragraphen genannten Punkte enthalten.

Passive, fördernde und jugendliche Mitglieder haben das Recht auf Anwesenheit bei den Mitgliederversammlungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zehn Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Anträge, die nicht fristgemäß gestellt worden sind, werden nur verhandelt, wenn alle Anwesenden einverstanden sind. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat anzugeben, bis wann Anträge an die Versammlung gestellt werden können. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung wird der zweite Vorsitzende zum Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen in der Regel mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind jedoch drei Viertel der berechtigten Stimmen notwendig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Versammlung zu deren Beginn zu verlesen.

§ 13 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vereins in Form der Vorstandsbeschlüsse aus. Der Geschäftsführer darf Einzelgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 400 € selbstständig und eigenverantwortlich durchführen. Für alle weiteren Geschäfte bedarf er der Genehmigung des Vorstandes.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Kassenwart und in Ermangelung eines solchen der erste Vorsitzende ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen fortlaufend zu buchen. Aus den Belegen müssen der Zweck sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich. Die Kasse ist am Schluss eines Geschäftsjahres und auf Verlangen des Vorsitzenden außerdem auch von zwei Kassenprüfern, die von der Jahresmitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresabrechnung mit dem Prüfbericht ist bei der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Ehrengericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der von dem ersten Vorsitzenden des Vereins bestimmt wird, und aus zwei Beisitzern, die von der Jahresmitgliederversammlung gewählt werden. Das Schiedsgericht behandelt alle Ehrenangelegenheiten des Vereins und alle anfallenden Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis selbstständig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen den Vorstand nicht angehören. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die zwei Beisitzer anwesend sind. Am Ehrengerichtsverfahren darf nicht teilnehmen, wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt ist oder wer mit einem der Beteiligten verwandt oder verschwägert ist. Für den Fall, dass ein Mitglied des Ehrengerichtes ausscheidet, wird ein Zwischenmitglied durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl durch die Jahresmitgliederversammlung bestimmt.

§ 16 Auflösung

Bei einer mit drei Vierteln der Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten die Übergabe des vorhandenen Vermögens an einen gemeinnützig anerkannten Verein, der satzungsgemäß die gleichen Interessen wie der Verein verfolgt. Dieser vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit auszuwählende Verein soll im gleichen Bundesland ansässig sein. Wird ein solcher Verein nicht gefunden oder kann der Vorstand sich mit dem erweiterten Vorstand für keinen Verein entscheiden, so entfällt das Restvermögen an die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck. Das Vermögen ist mit der Klausel zu übergeben, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Jahresmitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Änderungen, die nicht Inhalt der Satzung, sondern nur die Form betreffen und die vom Registergericht gefordert werden, können vom ersten Vorsitzenden allein getätigt werden.

§ 17 a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, seine Adresse, sein Alter, seine Telefon-/Handynummer und das Jahr der Aufnahme auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummer) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Personen ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landesverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, ohne Nennung der Mitgliedsnamen, die Anzahl seiner männlichen und weiblichen Mitgliedern, gestaffelt nach Altersgruppen, an den Verband jährlich zu melden. Bei den Vorstandsmitgliedern werden Name, Adresse, Funktion im Verein und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail) übermittelt.

3. Pressearbeit: Der Verein informiert in seinem jährlich erscheinenden VdWA-Info Heft und evtl. die örtliche Tagespresse (Lübecker Nachrichten, Wochenspiegel, etc.), sowie Verbandszeitschriften (Kreis-, Landes- und Bundesverband) über das Vereinsgeschehen und besondere Ereignisse, diese auch mit Abbildungen in digitaler Form. Das VdWA - Info Heft wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, sofern sie ihn identifiziert oder identifizierbar macht. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitgliedern: Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Mitgliedsverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Der Verein kooperiert mit mehreren Angelfachgeschäften. Die kooperierenden Angelfachgeschäfte werden den Mitgliedern jährlich bekanntgegeben. In den genannten Angelfachgeschäften werden Beiträge, Nutzungsgebühren und Neuaufnahmen entgegengenommen. Hier werden in Listenform Name, Adresse (analog), bzw. Name und Geburtsdatum (digital) des Mitglieds erfasst und an den Verein elektronisch, per Post oder per Bote weitergeleitet.

6. Beim Austritt Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

7. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, falls das nach der DatenschutzGrundverordnung erforderlich wird.

§ 18 Schlussbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches §§ 21 bis 79.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab sofort in Kraft

Beschlossen am 27.02.2019